



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, den 1. März 1916.

№ 3.

Abonementspreis vierteljährig 3 Kronen.

INHALT: 33. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke. — 34. Unterstützungen von Angehörigen polnischer Legionäre. — 35. Lederhöchstpreise. — 36. Instruktion für die Kartoffel-Einbringung. — 37. Viehhandel, Einführung von Viehpässen und Evidenz des Viehstandes. — 38. Bekämpfung der Hundwutkrankheit. — 39. Verfälschung von Lebensmitteln. — 40. Bauernbehörden. — 41. Verzehrungssteuer. — 42. Kartoffellegmaschinen. — 43. Steckbriefe.

33.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung von Transportmitteln für Militärische Zwecke.

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreikommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstellung anzumelden.

Vor der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstellung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hierfür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstellung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstellung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Partien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos.
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorsteherung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeedet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Vor der Verführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;
4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;
5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;
6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;
7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheisthalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Verführung. Diese Verführung ist endgiltig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde—insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteiligt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorsteherung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung der Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeort vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Vor der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugehenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

No. 1929/v ex 1916.

34.**Unterstützungen von hilfsbedürftigen Angehörigen polnischer Legionäre fremder Staatsangehörigkeit.**

Das k. u. k. Armeekommando hat mit Op. M. V. № 122674 v. 16./12. 1915, angeordnet, dass den Angehörigen von polnischen Legionären fremder Staatsangehörigkeit, die sich in den von österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen im dauerenden Aufenthalte befinden, eine gnadenweise Unterstützung aus dem gemeinsamen Heeresetat gewährt werden kann.

I.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft,

- a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefährdet worden ist,
- b) dass die nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind und
- c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

II.

Als Angehörige gelten:

- a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,
- b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern), seine Geschwister und Schwiegereltern,
- c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,
- d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe, und
- e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

III.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstützungen ist von dem Legionär oder von seinen Angehörigen unter Nachweis der in den Punkten I, II, IV und V erwähnten Voraussetzungen beim zuständigen Kreiskommando oder Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando einzubringen.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestätigung der Gemeindevorsteherung und des Seelsorgers des Anhaltortes, in Ermanglung einer solchen eine Bestätigung von seitens der in Russisch-Polen befindlichen Militärsektion des Obersten polnischen Nationalkomitees dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmännern, bzw. von den einzelnen bei den k. u. k. Kreiskommanden eingeteilten Werbekommissären für die polnische Legion beigebracht wird.

In zweifelhaften Fällen sind nach Weisung des Kreiskommandos die bezüglichen Erhebungen durch die Feldgendamerie zu pflegen.

Unterstützungsbedürftige Angehörige, die in dem deutschen Verwaltungsgebiet wohnen, haben ihr mit den gleichen Nachweisen versehenes Gesuch beim **„Verwaltungschef bei dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau“** einzubringen.

Letzteres wird die event. noch notwendigen Erhebungen pflegen lassen und die Gesuche sodann an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin weiterbefördern.

Dem Generalgouvernement Lublin obliegt die endgültige Prüfung der Gesuche, Bestimmung der Höhe und Anfalltermines der Unterstützung, Veranlassung der Flüssigmachung der Unterstützungen im Wege des kaiserlich deutschen Generalgouvernements in Warschau, endlich die Evidenznahme aller dieser Gesuche, analog wie bei den Kreiskommandos.

Über die Höhe der ihnen zuerkannten Unterstützungen, Bezugsmodalitäten etc., werden die Gesuchsteller von den deutschen Verwaltungsbehörden verständigt werden.

IV.

Der Unterstützungsbetrag besteht für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen in:

- a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von **80 h** pro Tag und
- b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, d. s. **40 h** pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstützungsbetrag nur halb so gross, beträgt also 40 h oder, wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 h und 20 h, das sind 60 h pro Tag.

Für die im deutschen Verwaltungsgebiet wohnenden Unterstützungsbedürftigen werden diese Beträge nach den jeweiligen Handelskurse in Mark umgerechnet, von den deutschen Verwaltungsbehörden vorschussweise gegen Refundierung ausbezahlt.

Die Gesamtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeiträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten.

Ferner darf die tägliche Unterstützung für alle Angehörigen zusammen nicht mehr betragen, als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Legionärs.

V.

Die Unterstützungen können vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, sofern jedoch die Einrückung später erfolgte, erst vom Zeitpunkte der Einrückung bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung verwirken nicht die Unterstützungen. Dagegen ist die Unterstützung mit dem Tage der Desertion des Legionärs, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der betreffende Legionär zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde, einzustellen.

In Fälle, in denen ein Legionär als Invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, sind die Unterstützungen bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit vorläufig weiter in Auszahlung zu bringen.

Wenn der Legionär im Gefecht getötet wurde oder nach einem solchen vermisst wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, sind für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungen den Hinterbliebenen (Angehörigen) vorläufig weiter auszuzahlen.

VI.

Alle Gesuche werden im **eigenen Wirkungskreise des Kreiskommandos endgültig entschieden.**

Wir das Gesuch als entsprechend befunden, setzt das Kreiskommando die Höhe und den Anfalltermin des Unterstützungsbeitrages fest und stellt sodann die Kassaanweisung aus.

Für die Auszahlung der gnadenweisen Unterstützungen gelten folgende Bestimmungen:

1.) Über die zuerkannten Unterstützungen erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen nach Muster A, und zwar vom Kreiskommando direkt oder im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens zugestellt.

Die Unterstützungen sind **halbmonatlich im vorhinein**, am 1. und 16. jeden Monats auszuzahlen.

2.) Die Unterstützungen sind bei der **Kassa des Kreiskommandos**, mittels einer Kassaanweisung in Anweisung zu bringen.

Grundsätzlich sind alle Unterstützungen an der Kassa des Kreiskommandos zu Händen des Bezugsberechtigten gegen Vorweisung des Zahlungsbogens und Abgabe einer ungestempelten Quittung auszuzahlen.

Die Auszahlung kann jedoch auch im Wege der Gendarmerieposten erfolgen wobei folgender Vorgang einzuhalten ist. Die Bezugsberechtigten haben bei Vorweisung des Zahlungsbogens die ungestempelte Quittung beim nächsten zuständigen Gendarmerieposten u. zw. ca. 6 Tage vor Anfall der Auszahlung, einzubringen.

Die Gendarmen notieren des Nr. des Zahlungsbogens auf der Quittung, geben den ersteren dem Bezugsberechtigten zurück, senden die Quittungen mit einem Verzeichnis, in welchem auch die Geldbeträge notiert sind, an das zuständige Kreiskommando ein.

Die Kassa des letzteren sendet die entfallende Gesamtsumme mit der Nominalkonsignation des Gendarmeriepostens an diesen Posten u. zw. so, dass das Geld am 1. bzw. 16. eines jeden Monats von den Bezugsberechtigten beim Gendarmerieposten gegen Bestätigung in der Nominalkonsignation persönlich behoben werden kann.



ZÄHLUNGSBOGEN

Nr., betreffend die Unterstützung der Angehörigen des:

Name:	Geburtsjahr:
Aufent- halts- Gemeinde:	Staatsangehörigkeit:
Bezirk und Land:	Tag des in der Legion abgel. Landsturmeides:
Von..... angefangen, werden pro Tag an Unterstützung gewährt	
	K h
der Ehefrau:	
den ehelichen Nachkommen:	
den ehelichen Vorfahren:	
den ehelichen Geschwistern:	
den ehelichen Schwiegereltern:	
der unehelichen Mutter:	
den unehelichen Kindern:	
den Stiefeltern:	
den Stiefkindern:	
Zusammen pro Tag:	
Die tägliche Unterstützung beträgt in Worten:	K h
D..... in..... wird angewiesen, obigen Unterstüt- zungsbetrag, soweit der bereits fällig ist, sofort, den weiteren in halbmonatlichen, am 1. und 16 jeden Monats fälligen Raten vorhinein zu Handen des..... gegen Vorweisung des Zahlungsbogens und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu erfolgen.	

HÖCHSTPREISE

für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes L E D E R.

ad k. u. k. Mil.Gen.Gouv. J. № 1011 ex 1916.

A) Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

G A T T U N G			Preise für ein Kilogr.		
			K	h	
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 mm stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40	
		schwarz	10	40	
	4 bis 5 mm stark	Natur	12	—	
		schwarz	10	—	
Brandsohlenleder (bis 3 mm stark *)	in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20	
	aus Hälsen oder Avern		10	40	
OBERLEDER	aus Kalbfellen		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1 ⁵ mm. stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
		schwarz genarbt	13	60	
		ven 1 ⁵ mm bis 2 ⁵ mm stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
		schwarz genarbt	12	80	
	über 2 ⁵ mm stark	naturbraun	13	20	
		schwarz glatt	12	40	
	Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)	Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
Croupons			10	10	
Häse			7	85	
Avern			6	70	
Sohlleder		in Hälften oder im Ganzen	9	60	
		Croupons	11	50	
		Häse	8	—	
		Avern	7	20	

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm. von der Schnittlinie, und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

a.) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:

halbe Häute um —.50
Croupons, Häse und Avern 1.—

b.) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen halbe
Häute, Croupons, Häse und Avern um . . . 2.—

} für das Kilogramm
niedriger

B) Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in kronen - Heller .	9	60
Rosshäse	10	55
Rossschilder	8	65

C) Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelt, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungiltig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, **gelten für die Verkäufer der Ledererzeugnisse.**

3. **Im Grosshandel**, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibenden, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hierbei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. **Im Kleinhandel** dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5. **Beim Kleinverkauf** von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D) Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn — oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag für Zufuhrsspesen bestimmt werden.

E) Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen, und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F) Strafbestimmungen.

1.) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person **fordert, verspricht, leistet oder annimmt,**

2.) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu **mitwirkt**, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwiedergehandelt wird,

3.) wer ein Zuwiederhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer **unterstützt** oder verheimlicht,

4.) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmestelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbrigt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die

Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hiest. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder (vom 25./11. 1915 Z. 2044/v) in keiner Weise berührt.

Exh. № 2200/V.

36.

Instruktion für die Kartoffel-Aufbringung.

Zur Klarstellung des Verkehrs mit Kartoffeln und Behebung der Übelstände, die sich während der Abschubperiode im Herbst 1915 gezeigt haben, wird verfügt:

I. Verkehr mit Kartoffel innerhalb des Okkupationsgebietes.

- 1.) **Innerhalb eines Kreises:** der Verkehr unterliegt keiner Beschränkung.
- 2.) **Von Kreis zu Kreis:** Die Ausfuhr aus einem Kreis in einen anderen ist nur mit Bewilligung des zuständigen Kreiskommandos (Kreiskommando des ausführenden Kreises) gestattet. Die Einkäufer sind von ihrem Kreiskommando entsprechend zu legitimieren und die Legitimation durch das Kreiskommando des ausführenden Kreises zu validieren.

Für die Bahnverladung ist überdies die schriftliche Verladebewilligung des Kreiskommandos, aus dessen Gebiet ausgeführt werden soll, erforderlich. Für den Transport per Achse ist ein Begleitdokument (Transportschein) erforderlich.

II. Abschub und Ausfuhr in das Hinterland.

Das direkte Ankaufen von Kartoffeln durch Bevollmächtigte, Agenten etc. der ausfuhrberechtigten Faktoren ist fortab ausnahmslos verboten.

Die gesamte Aufbringung wird in der Hand des Kreiskommandos zentralisiert, welches auch die Zuweisung und den Abtransport an die bezugsberechtigten Stellen durchführt, zur Unterstützung der Kreiskommanden müssen die bezugsberechtigten Hinterlands-Interessenten Organe zum Dienste bei den Abschubstellen delegieren.

III. Vorgang.

1.) Kartoffel beim Grossgrundbesitz.

Die Kartoffelüberschüsse beim Grossgrundbesitz werden beschlagnahmt und die Zustreifung zu den Abschubstellen den Produzenten aufgetragen.

2.) Kartoffel bei den Bauern.

- a.) Rayons: Kreiskommando zerlegt den Kreis in eine Anzahl Aufbringungsrayone.
- b.) Einkäufer: für jeden Rayon werden ein oder mehrere Einkäufer bestellt, welche zum Einkäufe der Kartoffeln von den Bauern in diesen Rayons ausschliesslich berechtigt und vom Kreiskommando hierzu zu legitimieren sind.

Diese Einkäufer liefern die Kartoffeln ab den ihnen vom Kreiskommando zu bestimmenden Ablieferungsorten (Abschubstellen, Trocknungsanlagen, etc.). Bei Bahn oder Wasserabtransport von der Abschubstelle obliegt den Einkäufern auch die Verladung.

IV. Um Missbräuche seitens der vom Kreiskommando zu bestellenden Einkäufer hintanzuhalten und zu verhüten, dass die Produzenten sich diesen ausgeliefert fühlen, wird verfügt, dass es jedem Produzenten freisteht, direkt an die Abschubstelle (Trocknungsanlage) zu liefern.

B e z a h l u n g.

Der Minimalpreis beträgt K 4.50 per 100 kg ab Produktionsort.

V.) Übernahme (gilt für Großgrundbesitz und Bauern).

Befindet sich an dem Ablieferungsorte ein Sammelmagazin so übernimmt dieses die abtransportierten Kartoffel. Besteht ein solches nicht, so erfolgt die Übernahme durch ein in der Abschubstelle zu exponierendes Abschuborgan des Kreiskommandos eventuell eine hierfür aufzunehmende zivile Hilfskraft. Die übernommenen Mengen werden mittelst Interimsquittungen quittiert bzw. bescheinigt.

Angefaulte Kartoffeln sind von der Übernahme auszuschliessen; bei Beimengungen von Erde, Steinen etc. sind vom Preise entsprechende Prozente abzuziehen.

№ 1043/V. ex 1916.

37.

V i e h h a n d e l

Einführung von Viehpässen und Evidenz des Viehstandes.

Um einerseits den Handel mit Vieh und Pferden in geordnete Bahnen zu lenken, andererseits aber die Verschleppung ansteckender Krankheiten zu verhüten, wird Nachstehendes verfügt:

A.) Zulässigkeit des Handels mit Vieh jeder Art und Pferden.

Der Handel mit Vieh jeder Art, sowie Pferden im hiesigen Kreise, sowie nach Kreisen des österr.-ung. Verwaltungsgebietes ist unter Einhaltung der bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften (für Händler Besitz eines Gewerbescheines, bei Pferdehändlern ausserdem einer Lizenz), sowie der weiter unter folgenden Bestimmungen gestattet.

Die Ausfuhr von Vieh jeder Art und Pferden auf deutsches Okkupationsgebiet ist strengstens verboten.

Der Einkauf von Vieh und Pferden im hiesigen Kreise zwecks Abtriebes derselben nach einem anderen Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes ist nur dann gestattet, wenn sich der Einkäufer mit einem amtlichen Einkaufszertifikate (nach Muster A) desjenigen k. u. k. österr.-ung. Kreiskommandos ausweisen kann, in dessen Gebiete der Einkäufer seinen Wohnsitz hat.

Dieses Einkaufszertifikat ist vor Beginn des Einkaufes beim k. u. k. Kreiskommando Lubartów vidieren zu lassen.

Vor Vidierung des Einkaufszertifikates darf mit dem Einkaufe nicht begonnen werden.

Vor dem Abtriebe des Viehes bzw. der Pferde aus dem hiesigen Kreise ist unter Abgabe der Zahl und Art der zum Abtriebe aus dem hiesigen Kreise beabsichtigten Tiere sowie der Ortschaft und Gemeinde, wo dieselben eingekauft wurden, neuerlich beim k. u. k. Kreiskommando Lubartów die Meldung zu erstatten.

Die Art und Anzahl der auf Grund dieser Meldung zur Austuhr aus dem hiesigen Kreise bewilligten Tiere wird auf dem Einkaufszertifikate jedesmal vom k. u. k. Kreiskommando amtlich vermerkt werden.

B.) Viehpässe.

Der Abtrieb von Rindern, Pferden, Mauleseln, Eseln, Schweinen, Schafen und Ziegen aus dem bisherigen Standorte der Tiere in eine andere Gemeinde des hiesigen Kreises oder eine Gemeinde eines anderen Kreises österr.-ung. Verwaltung, sowie der Auftrieb dieser Tiergattungen auf jeden Markt ist nur nach vorheriger Lösung eines auf vorgeschriebenem Formulare vom Ortssoltys des Standortes der Tiere auszufertigen und vom (Gemeindevorsteher des betreffenden Ortes mir zufertigenden Viehpasses (nach Muster B) gestattet.

Vor Ausfertigung des Viehpasses ist das zum Abtriebe beabsichtigte Tier vom Viehbeschauser und in Ermangelung eines solchen, vom Ortssoltys zu besichtigen um zu konstatieren, ob dasselbe von keiner ansteckenden Tierkrankheit befallen ist.

Ebenso ist festzustellen, ob in der Familie der Partei keine ansteckende Krankheit herrscht.

Für mit ansteckenden Tierkrankheiten behaftete Tiere sowie für Tiere von Personen, in deren Haushalte ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen keine Viehpässe ausgefertigt werden.

G.) Form des Viehpasses.

Jeder Ortssoltys erhält nach Bedarf vom k. u. k. Kreiskommando Hefte mit Viehpassformularen: jedes dieser Formulare besteht aus einem im Hefte verbleibenden Juxtaabschnitte und einem abzutrennenden, für die Partei bestimmten Viehpasse. Juxta und Viehpass sind gleich lautend auszufüllen und mit derselben fortlaufenden Zahl zu versehen.

Der Viehpass ist nach Ausfertigung und Unterfertigung durch den Ortssoltys auch von dem letzteren vorgesetzten Gemeindevorsteher zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen. Viehpässe dürfen nur bis zur Giltigkeitsdauer von höchstens 8 Tagen ausgefertigt werden.

D.) Evidenzführung des Viehstandes.

Jeder Ortssoltys hat das in seiner Ortschaft vorhandene Rindvieh, ferner die Pferde, Maulesel, Esel, Schweine, Schafe und Ziegen in steter Evidenz zu führen.

Zu diesem Zwecke ist eine neue Zählung dieser Haustiere vorzunehmen. Das zu führende Verzeichnis hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

- 1) Post No.
- 2) Vor und Zuname des Besitzers,
- 3) Wohnort des Besitzers,
- 4) Haus No.
- 5) Derselbe besitzt:
 - a) Pferde,
 - b) Maulesel,
 - c) Esel,
 - d) Stiere,
 - e) Ochsen,
 - f) Kühe,
 - g) Jungvieh über 10 Monate,
 - h) Kälber,
 - i) Schweine,
 - k) Schafe,
 - l) Ziegen.
- 6) Zuwachs an Haustieren,
- 7) Abfall an Haustieren,
- 8) Anmerkung.

Jeder Ortssoltys hat bis 10./IV. 1916 eine Abschrift dieses Verzeichnisses im Wege des zuständigen Gemeindevorstehers dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

E.) Anmeldepflicht von Tierkrankheiten.

Jeder Besitzer, in dessen Viehstande ein Tier an einer ansteckenden Tierkrankheit erkrankte, hat längstens binnen 12 Stunden nach Wahrnehmung des Krankheitsfalles hievon dem Ortssoltys die Meldung zu erstatten.

Der Ortssoltys hat diese Anzeige unverzüglich dem Gemeindevorsteher zur Kenntnis zu bringen, welche sofort hievon das zuständige k. u. k. Gendarmerie Posten Kommando zu verständigen hat.

F.) Viehbeschau auf Märkte .

Jede Gemeinde, in welcher Viehmärkte abgehalten werden, hat unbedingt eine geeignete Person als Viehbeschauer zu bestellen.

Derselbe hat an Markttagen jedes auf den Markt gebrachte Viehstück und Pferd auf den Gesundheitszustand zu untersuchen und den Befund in der bezüglichlichen Rubrik des Viehpasses einzutragen, zu datieren und zu fertigen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Tiere sind sofort vom Markte auszuschliessen und an geeigneter, weitere Ansteckung verhütenden, abgesonderten Stelle am Markttorte unterzubringen. Gleichzeitig ist über den Fall dem Gerdarmerie Posten Kommando des Markttortes die Anzeige zu erstatten.

Das erkrankte Tier darf erst dann bzw. unter solchen Vorsichtsmassregeln aus diesem Standorte weggeschafft werden, wenn hiedurch nicht mehr die Gefahr der Verschleppung der Krankheit erwachsen kann.

G.) Strafen.

Die Übertretung obiger Anordnungen werden, sofern keine strengere Strafbestimmung platzzugreifen hat, vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu K 2.000— bzw. mit Arrest bis zu 6 Monaten und Konfiskation des verbotswidrig eingekauften Haustiere bestraft.

H. Wachsamkeitsbeginn dieser Kundmachung.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.



Fortlaufende Zahl
 Liczba porządkowa
 Ortschaft
 Mijscowość
 Giltig bis einschliesslich
 Ważny włącznie
 Gemeinde
 Gmina
 191
 Kreis
 Obwód
 9 Uhr abends.
 9 godziny wieczór.

Juxta. — Juksta.

Vor- u. Zuname des Eigentümers Imię i nazwisko właściciela	Haus № Nº domu	Beschreibung des Tieres (Gattung, Geschlecht, Farbe, Alter, besondere Kennzeichen). Opis zwierzęcia (rodzaj, płeć, maść, wiek, szczególne oznaki).	Gesundheitsstand. Stan zdrowia.	Ort der beabsichtigten Ausfuhr (Ortschaft, Gem.) Odkąd wypędna nastąpi (miejscowość i gmina).	Anmerkung Uwaga

Fortlaufende Zahl
 Liczba porządkowa
 Ortschaft
 Mijscowość
 Giltig bis einschliesslich
 Ważny włącznie
 Gemeinde
 Gmina
 191
 Kreis
 Obwód
 9 Uhr abends.
 9 godziny wieczór.

Viehpass. — Paszport zwierzęcy.

Vor- u. Zuname des Eigentümers Imię i nazwisko właściciela	Haus № Nº domu	Beschreibung des Tieres (Gattung, Geschlecht, Farbe, Alter, besondere Kennzeichen). Opis zwierzęcia (rodzaj, płeć, maść, wiek, szczególne oznaki).	Gesundheitsstand. Stan zdrowia.	Ort der beabsichtigten Ausfuhr (Ortschaft, Gemeinde) Odkąd wypędna nastąpi (miejscowość i gmina).	Befund des Viehbeschauers auf dem Markte Wynik lądania ogłędacza bydlę na targu	Anmerkung Uwaga

Es wird hiemit bestätigt, dass die hiesige Ortschaft frei von Tierseuchen ist und im Haushalte der oben gewiesenen Person keine ansteckenden Krankheiten herrschen.
 Potwierdza się, że miejscowość tutejsza jest wolna od zarazliwych i że w rodzinie wyżej wymienionej nie panują zaraźliwe choroby.

dnia.....191

Podpis sottysa:

Podpis wójta:

EINKAUFSSZERTIFIKAT CERTYFIKAT DO WYWOZU

(Erlass des k. u. k. M. G. G. Lublin, v. 21./1 1916, Z.: 543) 543)

(Rozp. c. i k. W. N. G. w Lublinie z d. 21./1. 1916, L.: 543). 543).

Dem
Pan

aus
z

Gemeinde
gmina

Kreis
obwód

wird hiemit bescheinigt, dass derselbe für Zwecke
potwierdza się niniejszem, że dla zaprowianto-

der Approvisionnement der Ortschaft
wania miejscowości

im Kreise
w obwodzie

nachstehende Viehstücke einzukaufen und nach
następującą ilość sztuk bydła zamierza zakupić i do

des Kreises Lubartów auszuführen beabsichtigt:
obwodu Lubartowa sprowadzić

Es wird ersucht dem Obgenannten den Einkauf und die Ausfuhr der vor-
genannten Viehstücke zu gestatten.

Uprasza się zezwolić powyższemu na zakupno i wywóz wyżej wymienionych
sztuk bydła.

K. u. k. Kreiskommando in Lubartów.
C. i k. Komenda obwodowa w Lubartowie.

dnia 191
an

K. u. k. Kreiskommandant:
C. i k. Komendant obwodowy:

№ 2780/V. ex 1916.

38.

Bekämpfung der Hundwutkrankheit.

Mit Rücksicht darauf, als im hiesigen Kreise Hundewut konstatiert und bereits einzelne Personen von wütenden Hunden gebissen wurden, wird nachstehendes verfügt:

1) Jeder der bei einem seiner Hunde oder einem anderen seiner Haustiere Erscheinungen wahrnimmt, die auf Tollwut schliessen lassen, ist verpflichtet hiervon unzerzüglich u. z. der k. u. k. Gendarmerie, oder dem k. u. k. Kreiskommando Meldung zu erstatten.

2) Alle an Tollwut erkrankten Hunde, bezw. von diesen gebissenen Hunde, wie auch diesbezüglich verdächtig erscheinende Katzen, ferner Tiere dieser Art, die mit wutkranken Tieren in derartiger Berührung waren, dass sie sich anstecken könnten, sind sofort zu vertilgen.

3) Im Falle als Personen von einem tollen Hunde gebissen wurden, empfiehlt es sich zum Zwecke der Ermöglichung sicherer Konstatierung der Erkrankung, den Hund, soferne dies ohne Gefahr möglich ist, einzufangen und an einem sicheren Orte einzusperren.

4) Alle Hunde sind Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder mit einem sicheren Maulkorb zu versehen.

5) Verbotswidrig ohne Maulkorb frei ausgelassenen Hunde, sowie herrenlos herumstreichende Hunde, sind rücksichtslos zu vertilgen.

6) Jagdhunde dürfen nur während der Jagdausübung in Jagdreviere ohne Maulkorb belassen werden.

7) Die Lokalitäten, in welchen wutkranke Tiere untergebracht waren, sowie die Gegenstände, welche mit solchen Tieren in Berührung waren, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren, zu welchem Zwecke am besten frisch gebrannter Kalk, oder Chlorkalk im Verdünungsverhältnisse von 1: 10 verwendet wird.

Beschädigte Gegenstände sind zu verbrennen.

8) Von tollwütenden oder wutverdächtigen Hunden gebissene Personen, sind ins Spital in Krakau zur Durchführung der Schutzimpfung abzustellen. Die bezüglich hiezu erforderliche Legitimation, stellt das k. u. k. Kreiskommando in Lubartów aus.

9) Diese Kundmachung ist weitgehendst zu verlautbaren und tritt sofort in Kraft. Übertretungen dieser Kundmachung werden strenge bestraft.

№ 2094/V. ex 1916.

39.

Verfälschung von Lebensmitteln.

Es haben sich Fälle ereignet, in denen Personen, selbst bei Lieferungen an militärische Kommanden, Truppen, und Anstalten aus niederster Gewinnsucht nicht nur Preistreiberei betrieben sondern sogar sich der Verfälschung von Lebensmitteln insbesondere von Milch schuldig machten.

Indem vor dem Treiben derartiger Individuen eindringlich gewarnt wird, ergeht die Aufforderung derartige Fälle von Preistreiberei und Lebensmittelwucher unbedingt dem k. u. k. Militärgerichte in Lubartów zwecks Abstrafung der Schuldigen event. unter Anschluss von Proben der verfälschten Produkte, sofort zur Anzeige zu bringen.

Exh. № 575/V/15.

40.

B a u e r n b e h ö r d e n .

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestehenden Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hierfür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben: die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k.

Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten wurden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

- a) Den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten, privatrechtlicher Natur und
- b) Den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

№ 467/F. A. ex 1916.

41.

Verzehrungssteuer.

Infolge des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10. Dezember 1915 № 15005 auf Grund der russischen Vorschriften, unter Hinweis auf notwendige Einheitlichkeit der Steuer Vorschriften und die Anwendbarkeit des Artikel 48 der Haager Langkriegsordnung wurden folgende Anordnungen über Verzehrungssteuer herausgegeben und zwar: Es ist:

1.) Die Verzehrungssteuer von Branntwein und Spiritus, welche aus allerlei Stoffen mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst- und Weinbeeren-Brennereien aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird in der Höhe von 20 Kopeken für einen Eimergrad Alkohols, oder von 20 Rubel für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben.

2.) Die Verzehrungssteuer vom Alkohol, welcher in den Obst und Weinbeerenbrennereien aus Weinbeeren und Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird in der Höhe von 14 Kopeken für einen Eimergrad oder á 14 Rb. für einen Eimerabsoluten Alkohols einzuheben.

3.) Die Verzehrungssteuer von Bier á 3 Rub. für einen zur Einmischung verwendeten Pud Malzes zu bestimmen. In den Bierbrauereien, welche Malz mittels Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmischen und binnen eines Jahres nicht mehr über **2000** Pud Malz verarbeiten, die Verzehrungssteuer á 2 Rub. 30 kop. für einen Pud abgewogen Malzes einzuheben.

II. Die Banderollensteuer für Tabakfabrikate wurde in folgenden Beträgen festgesetzt:

- a) vom Rauchtak für 1 Pud der höchsten Sorte a) auf 4 Rb. — k.

"	"	"	"	b)	"	3	"	20	"	
"	"	"	"	c)	"	2	"	50	"	
		der I. Sorte	.	.	.	1	"	75	"	
		" II	"	.	.	1	"	20	"	
		" III	"	.	.	a)	"	—	68	"
		" III	"	.	.	b)	"	—	50	"
- b) von Schnupftak für 1 Pfund auf 1 Rub. 20 kop.
- c) von Zigarren für 1000 Stück der I. Sorte auf 16 Rb. 80 k.

"	II	"	"	10	"	80	"
"	III	"	"	4	"	50	"
- d) von Zigaretten (mit Tabakblattdeckel) u. Pachilos (Strohzigaretten) für 1000 Stück 3 Rub. 80 k.
- e) Papierzigaretten (Zigaretten in Hülsen) für 1000 Stück der höchsten Sorte a) auf 6 Rub. 50 kop.

"	"	b)	"	4	"	50	"
der I. Sorte	"	"	3	"	80	"	
" II	"	"	3	"	—	"	
" III	"	a)	"	1	"	75	"
" III	"	b)	"	1	"	50	"
- f) von Machorka Rauch und Schnupftak für 1 Pfund auf 24 kop.
- g) von Machorka Papierzigaretten für 100 Stück auf 1 Rubel.

III. Die Verzehrgsteuer vom Zucker beträgt 2 Rubel für einen Pud.

IV. Die Verzehrgsteuer von Naphtableuchtungsölen und anderen in Wege der Destillation und in chemischen oder anderen Wege gewonnenen Naphtaprodukte beträgt à 90 kop. für einen Pud. Von klaren Naphtaflüssigkeiten welche aus dem Auslande eingeführt wurden, ist nebst der Zolgebür auch die Verzehrgsteuer à 90 kop. pro 1 Pud und von nicht destillierten Mineralölen 30 kop. an Verzehrgsteuer einzuheben.

V. Die Verzehrgsteuer von mehligem Presshefen inländischer Provenienz ist à 32 kop, für 1 Pfund und von jenen der ausländischen Provenienz à 36 kop. für 1 Pfund verkaufsfähiger Presshefe einzuheben.

VI. Die Verzehrgsteuer von Zündhölzchen ist in nachstehende Höhe einzuheben:

1. von den Sicherheitszündhölzchen (sogenannten schwedischen) a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel

enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen . . .	á 1 kop.
von über 75 " bis 150 Stück . . .	á 2 "
" " 150 " " 225 " . . .	á 3 "
" " 225 " " 300 " . . .	á 4 "

b) aus dem Auslande eingeführten für 1 Schachtel

enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen . . .	1½ kop.
von über 75 " bis 150 Stück . . .	3 "
" " 150 " " 225 " . . .	4½ "
" " 225 " " 300 " . . .	6 "

2.) von allen anderen Zündhölzchen-Gattungen:

a) der inländischen Provenienz im doppelten Ausmasse sub lit. a) Pkt. 1 festgesetzten Satzes und

b) der ausländischen Provenienz im doppelten Ausmasse sub lit. b) Pkt. 1 festgesetzten Satzes und

VII. Die Verzehrgsteuer von Zigarettenhülsen und geschnittenen Zigarettenpapier in nachstehender Höhe einzuheben: a) von 100 Stück Hülsen à 4 kop., b) von einem Zigarettenpapierbüchel enthaltend höchstens 50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapier 1 kop.

Die Dimension eines Zigarettenpapierblattes in Bücheln oder Paketchen, welche mit einer Banderolle beklebt werden darf 40 cm.² (50×8) nicht übersteigen die Büchel, Paketchen, welche diese Dimension übersteigen, werden mit 2, 3, 4, und mehreren Banderollen beklebt. Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen derendäge in dem zur Tabakföhlung bestimmte Teile 5 cm nicht übersteigt werden nach Massgabe der Stückzahl mit einer Banderolle des entsprechenden Wertes beklebt.

Die Gemeindevorsteher haben die oben erwähnten Anordnungen sofort in ihren Gemeindegortschaften zu verlautbaren.

Exh. Nr. 1046/V — 16.

42.

Kartoffellegemaschinen.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. vom 20. Jänner 1916 Z: 674 wird zur Kenntnis gebracht, dass Kartoffellegemaschinen „Erto“ bei der Firma H. Kaulfersch, Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen in Friedland (Böhmen) zu bekommen sind.

Im Bedarfsfalle sind diese Maschinen durch das Kreiskommando zu bestellen.

G. Zl. K. II/16.

43.

A) Steckbrief.

Am 19 Jänner 1916 gegen 5 Uhr nachm. wurden in Zlota, Kreis Pińczów dem Joachim Nowak aus dem unversperten Laden desselben ein Betrag von 7:8 Kronen, 2 Sparkassabüchel der Wislicher Sparrkassa über 650 Rubel und 250 Rubel (die Nummer unbekannt) sammt Schublade, Notizbuch und Glasschneidediamant durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen worden.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

Pińczów, am 1. Februar 1916.

Der Gerichtsleiter.

B) S t e c k b r i e f.

Johann Sokol im Jahre 1875 in Wielkie Gemeinde Laziska, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig und wohnhaft, angeblich wohlhalten, röm. kat., ledig, gewesener Kaufmann, Analfabet, vormögenslos wird wegen des am 28. Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rósalia Laska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

C) S t e c k b r i e f.

Johann Płusa, Sohn des Erasm auch Aleksy genannt, Tagelöhner, röm. kat. ledig in Grzybowa gora wohnhaft, wahrscheinlich auch dortselbst geboren und dahin zuständig, geht nach rechts gebogen und hat den linken Fuss krumm, wird wegen des am 2. November 1915 in Mirzek zum Nachtheile des Grundwirtes Ignatz Stachowicz begangenen Pferdediebstahls gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht
des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.

DRUKARNIA
„POŚPIESZNA” i

PRACOWNIA
STEMPI
KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ
w LUBLINIE,
SZPITALNA № 3.

(Obok Kasy
Przemysłowców).